

Verlag und Sortiment nur dann eine befriedigende Lösung erfahren, wenn beide Teile bestrebt sind, sich in die Bedürfnisse des gesamten Buchhandels hineinzudenken. Ich halte es daher für unbedingt erforderlich, daß der Verlag aus den Jahresberichten derjenigen Orts- und Kreisvereine, in denen das Sortiment ausschlaggebend ist, ersieht, welche gemeinsamen Bestrebungen am Werke sind, um die Organisation und die Rentabilität der Sortimentbuchhandlungen zu beheben. Meine obigen Ausführungen stehen daher im organischen Zusammenhange mit der Frage, die uns im verflossenen Jahre besonders beschäftigt hat: der Frage der Notstandsordnung. Es würde heißen »Eulen nach Athen tragen«, wenn ich in diesem Jahresbericht die ganze Frage aufrollen wollte. Sie alle, meine Herren, wissen, daß unser Verein den regsten Anteil an den Bestrebungen einer einheitlichen Regelung des Verkaufspreises genommen hat. Ihr Vorstand hat sich dauernd mit der Frage beschäftigt und hat an allen Gelegenheiten, diese Frage durch Aussprachen zu klären, teilgenommen.

Zur Vorbereitung der Zusammenkünfte in Marburg und Leipzig haben außer den Versammlungen Besprechungen in kleineren Kreisen stattgefunden; für Weimar ist die Ansicht der Verleger unseres Vereins in zwei besonderen Sitzungen eingeholt worden, in deren erster ein Rundschreiben an Mitglieder des Verlegervereins beschlossen wurde, welches überall Widerhall gefunden hat.

Der Abschluß Ihres Schatzmeisters wird Ihnen sagen, daß diese Arbeit mit großen Kosten verbunden war, und wir hoffen daher alle, daß Kantate uns ein günstiges Ergebnis bringen wird. Das abgelaufene Jahr hat eine Unsicherheit in der Preisgestaltung geschaffen, wie wir sie hoffentlich nie wieder erleben werden. Ist es doch Faktum, daß ein wissenschaftliches Werk in fünf hiesigen Buchhandlungen von einem Käufer verlangt wurde. In jeder wurde ihm ein anderer Preis gesagt, und er kaufte es in der fünften Buchhandlung, da diese es vorrätig hatte. Aber sogar überall vorrätig gehaltene Werke werden zu den verschiedensten Preisen angeboten. Hierin Wandel zu schaffen, muß unsere unbedingte Aufgabe sein, andernfalls verlieren wir das Vertrauen des Publikums in die Stabilität unserer Preise und verlieren dadurch den Ruf, den der deutsche Buchhandel gegenüber fast dem ganzen andern Handel stets als eine besondere Zierde für sich in Anspruch genommen hat: den Ruf der unbedingten Vertrauenswürdigkeit in die Verkaufspreise. Aber nicht nur die Notstandsordnung hat zu dieser babylonischen Verwirrung geführt, auch die Steuerzuschläge der einzelnen Verleger sind schuld an diesem Wirrwarr. Ist es doch für den Sortimenter mit einem großen Lager teilweise ganz unmöglich, alle Preisänderungen sofort vornehmen zu können. Nur die Sortimenter, die ihren gesamten Lagerbestand nach Verlegern geordnet haben, können ziemlich sicher allen Änderungen der Verlagsaufschläge nachkommen. Wer aber sein Lager in einzelne Wissenschaften nach dem Alphabet verteilt hat, wird kaum die Preiserhöhungen eines großen Verlegers in kürzester Frist vornehmen können. Mir ist ein großes Hamburger Sortiment bekannt, dessen Lagerverzeichnis über 200 verschiedene Abteilungen auführt. Die kürzliche Preiserhöhung eines großen Leipziger Universalverlags war nur durch einen Anschlag in den Verkaufsräumen durchzuführen, sodaß eine Nichtbeachtung dieses Anschlags sofort ein Unterangebot gegenüber andern Sortimentern hervorruft. Wir begrüßen es daher, daß in der letzten Zeit die Verleger dazu übergehen, Preisaufschläge bei neuen Erscheinungen und neuen Auflagen nicht mehr zu machen, sondern von vornherein feste Preise anzusetzen.

Wenn ich nun auf die Notstandsordnung mit einigen Worten eingehe, so kann ich nicht umhin, die Ablehnung der Bekanntmachung des Börsenvereins zur Notstandsordnung vom 6. Oktober 1920 von einigen Vereinen für eine große Schädigung des Buchhandels anzusehen. Gewiß hatte diese neue Fassung der Notstandsordnung einen sehr großen Mangel, nämlich die Freiheit für den Verleger, sich danach zu richten oder nicht; aber der Kampf gegen diese Bekanntmachung zeitigte die unglücklichsten Zustände im Sortimentbuchhandel. Schweren Herzens habe ich daher in der Vorstehenden-Versammlung am 6. Oktober in

Leipzig mich mit dieser Ordnung, unter der Voraussetzung des Verzichts des Verlags auf das ihm eingeräumte Recht, einverstanden erklärt. Es hat der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins am 13. Februar 1921 bedurft, um dieses Sonderrecht verschwinden zu lassen. Möge dieser Erfolg der in jeder Hinsicht außerordentlichen Zusammenkunft deutscher Buchhändler dem Verlag ein Dieneteitel sein, seine Anforderungen nicht zu überspannen, sondern in gemeinsamer Tätigkeit mit dem Sortiment das Wohl des gesamten Buchhändlerstandes zu wahren. Die vielen Verhandlungen in Leipzig haben ganz klar erwiesen, daß eine große Anzahl gemeinsamer Arbeiten für Verlag und Sortiment in der nächsten Zeit zu lösen sind. Es ist daher der Wunsch wohl berechtigt, daß ein verständlicher Geist die Differenz, die bis zur Ostermesse ihrer Lösung harret, aus der Welt schafft, damit dann in gemeinsamer Arbeit an die übrigen Aufgaben des gesamten Buchhandels herantreten werden kann. Handelt es sich doch um nichts Geringeres, als den Buchhandel als Individualwirtschaft existenzfähig zu erhalten gegenüber den Bestrebungen von Staats- und Stadtgemeinden, einzelne Teile desselben in die Gemeinwirtschaft zu überführen. Auch die Bestrebungen, den Buchhandel zu einer Domäne der Berufsvereine zu machen, müssen Sortiment und Verlag gemeinsam in der Abwehr finden.

Die Bestrebungen des wissenschaftlichen Sortiments und Verlags gewinnen, von diesem letzten Gedanken aus betrachtet, eine ganz besondere Bedeutung. Werden diese Bestrebungen doch in hervorragendem Maße beeinflusst durch die in den Buchhandel hineingetragenen Wünsche der Käuferkreise. Ich glaube, das Sortiment darf diese gemeinsamen Verhandlungen durchaus begrüßen; handelt es sich doch darum, den Verkauf wissenschaftlicher Literatur dem hieran besonders beteiligten Sortiment zu Bedingungen zu erhalten, die ihm seine Existenz gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Standpunkt der Verleger, diesen Vorzugsrabatt nur solchen Sortimentern einräumen zu wollen, die notorisch für den wissenschaftlichen Verlag arbeiten, als in gewissem Umfange durchaus berechtigt anzuerkennen ist. Es ist nach meiner Auffassung nicht richtig, wenn von Sortimenters Seiten der erhöhte Rabatt auf wissenschaftliche Literatur für alle Sortimenter verlangt wird. Das wissenschaftliche Sortiment steht und fällt mit der Lösung dieser Frage. Das allgemeine Sortiment wird dagegen sich durch den Verkauf der bei ihm überwiegenden Literatur durchaus schadlos halten und wird bei dem einzelnen wissenschaftlichen Werke auch bei geringerem Verdienst infolge der sonstigen verminderten Kosten für den Verkauf dieser Werke einen bescheidenen Nutzen erzielen. Das allgemeine Sortiment wird unter der Rabattverkürzung nur ganz gering leiden, während das wissenschaftliche Sortiment durch seine Ausschaltung seitens der Käuferkreise existenzunfähig gemacht wird. Ich hätte es daher begrüßt, wenn es möglich gewesen wäre, in Leipzig einen Weg zu finden, diese Abmachungen von Firma zu Firma in die jetzt wieder gültige Notstandsordnung vom 6. Oktober hereinzunehmen. Dies müßte geschehen durch Bekanntgabe der getroffenen Abmachungen im Börseblatt, wodurch ein einheitlicher Verkaufspreis überhaupt erst erzielt wird; durch die Schaffung einer Instanz, an die sich solche Sortimenter wenden können, die nach ihrer Auffassung unberechtigter Weise von einem Verlage ausgeschaltet wurden, und durch Festsetzung eines Rabatts, der die Lieferung ohne Aufschlag wirklich ermöglicht. Außerdem müßte ein fester Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Übereinkommen von den buchhändlerischen Organisationen vereinbart werden, liegt doch in der Verpflichtung zur aufschlagfreien Lieferung eine Aufhebung der Bestimmung der Notstandsordnung vom 6. Oktober, die für alle Buchhändler gültig ist und daher unmöglich einseitig von Firma zu Firma außer Kraft gesetzt werden kann.

Mit Bedauern haben wir noch von einem andern Punkte in diesem Abkommen Kenntnis genommen, der eine Aufhebung der Bestimmungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler einschließt. Einige Verleger haben in die Einräumung auskömmlichen Rabatts für ihre Verlagswerte als Zweites die Bedingung der Außenhandelsverkaufsordnung bezüglich der Meldepflicht geändert. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß Bestimmun-